

Berufsauftrag (Integrierender Bestandteil des Arbeitsvertrages)

Gliederung der Arbeit

1. Unterricht
2. Individuell gestaltete Arbeit
3. Schulinterne Arbeit

1. Unterricht

- 1.1 Die Lehrperson ist verantwortlich für einen dem Schüler/der Schülerin in pädagogischer und methodisch-didaktischer Hinsicht angepassten Unterricht.
- 1.2 Sie muss bereit sein, verschiedene Unterrichtsformen anzuwenden.
- 1.3 Die mit den Schülerinnen oder den Schülern vereinbarte Lektionsdauer ist genau einzuhalten.
- 1.4 Die Anzahl der Unterrichtswochen richtet sich nach den öffentlichen Schulen.
- 1.5 Stellvertretungen dürfen nur nach Absprache mit dem Schulleiter vorgenommen werden.
- 1.6 Kann eine Lehrperson wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen nicht unterrichten, hat sie umgehend den Schulleiter und die Schülerinnen/Schüler zu orientieren.
- 1.7 Für voraussiehende Absenzen ist zum voraus eine entsprechende Bewilligung bei der Schulleitung einzuholen. Die ausfallenden Lektionen sind in geeigneter Form vor- oder nachzuholen. Ist dies nicht möglich, wird die Besoldung nach Massgabe der ausgefallenen Stunden gekürzt.
- 1.8 Die Lehrperson ist verpflichtet, die Absenzenkontrolle korrekt und regelmässig zu führen.
- 1.9 Die Instrumental- und Vokallehrpersonen haben den Schülerinnen und Schülern auf Wunsch den Musikschulausweis abzugeben und darin der Schülerin/dem Schüler den Unterrichtsbesuch zu bestätigen.

2. Individuell gestaltete Arbeit ausserhalb des Unterrichts

- 2.1 In diesen Bereich gehören die Unterrichtsvorbereitung und -nachbereitung und das eigene instrumentale oder vokale Ueben.
- 2.2 Die Stundeneinteilung für das neue Semester ist so vorzunehmen, dass der Unterricht bereits in der ersten Schulwoche nach den Ferien beginnen kann.
- 2.3 Der endgültige Stundenplan ist bis zum festgelegten Termin vollständig ausgefüllt dem Schulleiter abzugeben.
- 2.4 Die Lehrperson bietet allen Schülerinnen und Schülern mindestens einmal im Jahr eine Gelegenheit, öffentlich aufzutreten (Schülerkonzerte, Brunch u.a.).
- 2.5 Die Lehrpersonen haben sich intern oder extern weiterzubilden.
- 2.6 Der Kontakt zu den Eltern der Schülerinnen und Schüler ist stets zu pflegen. Die Lehrpersonen informieren die Eltern periodisch über die Leistungen der Schülerinnen oder Schüler.

3. Schulinterne Arbeit ausserhalb des Unterrichts

- 3.1 Im Bereiche der Schulorganisation ist die Lehrperson zu folgenden Aufgaben verpflichtet:
 - Mitarbeit in einer Fachschaft, in Arbeitsgruppen, in Projekten wie z.B. für Schulentwicklung und Qualitätsförderung, in Kursen
 - Mitwirkung an internen und externen Veranstaltungen, die über die eigenen Schülerkonzerte hinausgehen, unter Berücksichtigung des Unterrichtspensums
 - Teilnahme an Lehrerkonventen
- 3.2 Die Zu- und Umteilung der Schülerinnen oder Schüler erfolgt durch den Schulleiter im Einvernehmen mit der Lehrperson.
- 3.3 Der Umfang des Lehrauftrages für das folgende Semester wird spätestens vor Beginn der Ferien mit dem Schulleiter vereinbart. Dabei wird auch die soziale Situation der Lehrperson berücksichtigt.
- 3.4 Im Krankheitsfall oder bei Unfall ist dem Schulleiter für den ersten und zweiten ausfallenden Unterrichtstag eine eigenhändig unterschriebene Bestätigung und ab dem dritten ausfallenden Unterrichtstag ein Arztzeugnis einzureichen.
- 3.5 Die Lehrpersonen haben Anrecht auf eine Vertretung im Vorstand mit beratender Stimme. Die Lehrervertretung wird vom Lehrerkonvent bestimmt.
- 3.6 Lehrpersonen mit einem Unterrichtspensum von 75% und mehr, sind verpflichtet, den Vorstand über ihre allfällige zusätzliche Erwerbstätigkeit ausserhalb der Musikschule zu informieren.

Für Rechte und Pflichten, die nicht im Berufsauftrag aufgeführt sind, gelten im Übrigen die Bestimmungen des OR und des Besoldungsreglementes.

Die Aenderung des Berufsauftrages wurde vom Vorstand an der Sitzung vom 14.11.2005 genehmigt und ersetzt die revidierten Reglemente für Musiklehrerinnen/Musiklehrer vom 15. Mai 1995 und vom 1. Juni 1999.